

Es ist erfreulich, daß die beiden einander ergänzenden Werke des Löwener Moraltheologen, »Biecht en Psychoanalyse« (1957) und »Biecht en Pastoralpsychologie« (1958), unter dem Titel »Beichte und Psychoanalyse« (Frankfurt 1958) bzw. »Skrupel, Sünde, Beichte. Pastoralpsychologische Anregungen« (Frankfurt 1960) in der flüssigen Übersetzung J.M. Hollenbachs nunmehr einem größeren deutschen Leserkreis zugänglich gemacht sind, die hier zu besprechende erstgenannte Studie sogar schon in zweiter (unveränderter) Auflage. Die Tatsache, daß sich der Verfasser von keinem Geringeren als V. E. v. Gebattel theoretisch und praktisch in die Probleme der Psychotherapie einweisen ließ, gibt seinem Wort besonderes Gewicht.

Snoeck betont einleitend die Notwendigkeit, zwischen geistlicher Not und seelischer Krankheit, zwischen Beichte und Psychoanalyse klar zu unterscheiden. Er verurteilt scharf alles dilettantische Gerede unsererseits in diesem schwer überschaubaren Bereich. Als notwendige Voraussetzung fordert er nicht nur Fachwissen, sondern vor allem auch Erfahrung in Sachen der Psychoanalyse.

In den ersten beiden Kapiteln stellt der Vf. das Bußsakrament – hier vorwiegend psychologisch betrachtet (11) – dem psychoanalytischen Gespräch gegenüber, im dritten Kapitel hebt er gewisse Ähnlichkeiten zwischen Beicht und Psychoanalyse von deren Wesensverschiedenheit ab. Im folgenden wird die Möglichkeit einer »ärztlichen Seelsorge« im strengen Sinn – dieser Begriff wurde von dem Wiener Psychotherapeuten V.E. Frankl eingeführt – verneint. Kap. 5 entwirft mit Sachkenntnis und anerkannter Großzügigkeit eine Art Idealbild des kath. Therapeuten, Kap. 6 umrißhaft das Wesen priesterlicher Seelsorge, wie sie das nachfolgende Werk des Verfassers dann entfaltet. Zu beachten ist der Hinweis in der Schlußbemerkung, daß sich der psychische Heilungsfaktor des Bußsakramentes nur beim seelisch Gesunden segensreich auswirken kann, während der psychisch gestörte Mensch das Sakrament unbewußt auf mancherlei Weise mißbraucht, wie der Vf. an erhellenden Beispielen aufzeigt (133ff.).

Die Arbeit Snoecks zeichnet sich durch wohlthuende Präzision, nüchterne Lebensnähe und knappe Darstellung aus. Manche Formulierungen bedürften allerdings einer Überprüfung. Es ist z.B. mißverständlich zu meinen, daß in der Beichte nicht die Person, sondern nur deren Handlungen zu beurteilen seien (65); denn letztlich geht es nicht um die Moral der Akte, sondern um die des Menschen. In dem begreiflichen Bemühen, die Tätigkeit des Arztes von der des Priesters möglichst klar abzuheben, wird man doch

Snoeck, Andreas SJ, *Beichte und Psychoanalyse*. Mit einem Anhang von J.M. Hollenbach SJ: »Schuld und Neurose«. Frankfurt, Verlag Josef Knecht, 1960. Kl.-8°, 168 S. – Kart. DM 6,80.

nicht sagen dürfen, der Arzt vertrete niemanden, sondern handle an erster Stelle in seinem eigenen Namen (79); gewiß, er hat nicht zu richten wie der Beichtvater; aber selbst dort, wo er Fehlverhalten vorläufig schweigend duldet, bleibt er doch Anwalt der Schöpfungsordnung, gerade durch sein heilendes und helfendes Tun.

Während Snoeck in der entscheidenden Frage, ob jede Neurose irgendwie auf schuldhaftem Versagen gründe, offenbar die beherrschende Ansicht Heinz Häfners (*Schulderleben und Gewissen*, Stuttgart 1956) mehr oder weniger unbesehen übernimmt (83, 107f.), macht der Übersetzer in einem 29 Seiten umfassenden Anhang (138ff.) dagegen ähnliche Bedenken geltend wie vor ihm R. Egenter (*Psychotherapie und Gewissen*: diese Zeitschrift 8, 1957, 33-45, hier 36f.). Durch präzisere Abgrenzung von Verantwortungsbewußtsein, Schuldbewußtsein und Schuldgefühl versucht Hollenbach den weiten Bereich sogenannter Scheinneurosen, die letztlich auf sittliche Konflikte zurückzuführen seien, der Zuständigkeit der Psychotherapie zu entziehen und jener der Seelsorge zu überantworten, weil erstere hier gar nicht wirklich heilen könne. Um so wertvoller erweise sich die Hilfe des Seelenarztes im Bereich der echten Neurose, der – mag sie mit oder ohne Schuld zustande gekommen sein – stets eine strukturelle Schwäche der menschlichen Natur (Irrtumsmöglichkeit des Verstandes, Schwäche des Willens, relative Eigengesetzlichkeit des Trieblebens) zugrunde liegt.

Gegen diese auf jeden Fall klärende Sicht der Dinge macht allerdings Heinz Häfner in seiner Antwort (*Psychotherapie und Gewissen*; diese Zeitschrift 10, 1959, 19-28) von der Erfahrung her erhebliche Einwendungen, auf die hier nicht näher eingegangen werden kann. Häfner weist jedenfalls nachdrücklich darauf hin, daß jeder Versuch einer sauberen Scheidung zwischen leibseelischen Mechanismen einerseits und geistseelischem Verantwortungsbereich andererseits gerade gegenüber dem neurotischen Menschen scheitern muß. Die Neurose sei eben ein Beweis dafür, daß der sogenannte existenzielle Verantwortungsbereich weiter reicht als der moralische, so daß man dem Wesen der Neurose mit der Frage nach der moralischen Schuld oder Nichtschuld überhaupt nicht beikommen kann. Für den Theologen besonders interessant ist Häfners These, daß der Gewissensbegriff des Neuen Testaments in seinem Hinausgreifen über das Gesetz, im Gebot der Liebe und der Erfüllung der persönlichen Beziehung zu Gott bereits an den von ihm selbst entwickelten Begriff des »existenziellen Gewissens« anklingt. – Aufs Ganze gesehen bleiben aber Hollenbachs Distinktionen für

Theorie und Praxis einer gesunden Psychotherapie wie auch für die Seelsorge dennoch von Bedeutung. Ein sinnstörender Druckfehler der Erstauflage (S. 143, Z. 14 von oben: »Ausbruch« statt »Ausdruck«) hat sich auch in die zweite Auflage eingeschlichen.

Alles in allem: zur Neubesinnung auf eine möglichst fruchtbare Verwaltung des Bußsakramentes ist Snoecks Buch ein zwar äußerst spezialisierter, aber wichtiger und höchst begrüßenswerter Beitrag.
Regensburg Ignaz Weilner